



Amtsgericht Kerpen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 07.10.2026, 09:30 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 108, Nordring 2 - 8, 50171 Kerpen

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Türnich, Blatt 8360,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Türnich, Flur 26, Flurstück 336, Gebäude- und Freifläche,
Coloniastraße 1,3,5, Größe: 634 m²

Grundbuch von Türnich, Blatt 8360,

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Türnich, Flur 26, Flurstück 337, Gebäude- und Freifläche, Louisenthal,
Größe: 769 m²

versteigert werden.

Das Flurstück 336 ist mit einem vollunterkellerten, zweigeschossigen Mehrfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss bebaut und besteht aus 3 Haustrakten mit eigenem Hauseingang. In dem Mehrfamilienhaus befinden sich 9 Wohnungen. Das Wohnhaus befindet sich in einem leicht vernachlässigten baulichen Unterhaltungs- und Pflegezustand.

Das Flurstück 337 ist mit einer 6 PKW-Reihengarage bebaut, ist aber auch mit einem Wohnhaus bebaubar. Das Baujahr ist 1967. Auch die Garagenreihe befindet

sich in einem leicht vernachlässigten baulichen Unterhaltungs- und Pflegezustand.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.09.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

832.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.